

In der Senatssitzung am 5. Mai 2025 beschlossene Antwort

L 31

Und täglich grüßt das Murmeltier: Goldkettenraub am Bremer Hauptbahnhof

Anfrage des Abgeordneten Jan Timke und Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND

Wir fragen den Senat:

1. Sind die am 22. April 2025 in der Falkenstraße vorläufig festgenommenen tatverdächtige Algerier beziehungsweise Marokkaner bisher bereits polizeilich in Erscheinung getreten, die am Tag ihrer vorläufigen Festnahme in der Nähe des Bremer Hauptbahnhofs gemeinschaftlich einen Goldkettenraub begangen haben (vergleiche Pressemeldung der Polizei, POL-HB: Nummer: 0265) und falls ja, wie häufig und um welche Art von Straftaten handelte es sich in der Vergangenheit konkret? (Bitte die Delikte und das Alter der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt einzeln auflisten.)

2. Welchen aktuellen Aufenthaltsstatus haben die Tatverdächtigen aus Ziffer 1. und wann und wo sind sie ursprünglich in die Bundesrepublik Deutschland eingereist? (Bitte für jeden Tatverdächtigen einzeln auflisten.)

3. Wurde gegen die oben genannten Personen aufgrund der Straftat vom 22. April 2025 jeweils Haft angeordnet und sofern nein, aus welchen Gründen wurde darauf verzichtet?

Zu Frage 1:

Die in der Pressemeldung 0265 der Polizei Bremen genannten Tatverdächtigen wurden gemäß folgender Tabelle im bremischen polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem erfasst.

Beschuldigter	Delikte	Alter zur Tatzeit			Gesamt
		19	20	21	
Person 1		3	17		20
	§ 123 StGB Hausfriedensbruch		3		3
	§ 242 StGB Diebstahl	1	5		6
	§ 242 StGB Diebstahl (Versuch)	1			1
	§ 244 StGB Bandendiebstahl		1		1
	§ 244 StGB Diebstahl mit Waffen (Waffe, gef. Werkzeug)		1		1
	§ 244a StGB Schwerer Bandendiebstahl		1		1
	§ 249 StGB Raub gem. § 249 Abs. 1 StGB	1	2		3
	§ 250 StGB schwerer Raub (Bande)		2		2
	§ 250 StGB schwerer Raub (Waffe, gefährliches Werkzeug mit sich geführt)		1		1
Person 2		1	12		13
	§ 123 StGB Hausfriedensbruch	1			1
	§ 242 StGB Diebstahl		4		4
	§ 244 StGB Bandendiebstahl		1		1
	§ 244 StGB Diebstahl mit Waffen (Waffe, gef. Werkzeug)		1		1
	§ 244a StGB Schwerer Bandendiebstahl		1		1
	§ 249 StGB Raub gem. § 249 Abs. 1 StGB		1		1

§ 250 StGB schwerer Raub (Bande)		1		1
§ 250 StGB schwerer Raub (Waffe, gefährliches Werkzeug mit sich geführt)		1		1
§ 252 StGB schwerer räuberischer Diebstahl		1		1
Person 3		5	16	21
§ 123 StGB Hausfriedensbruch			1	1
§ 242 StGB Diebstahl		5	5	10
§ 244 StGB Bandendiebstahl			1	1
§ 248c StGB Entziehung elektrischer Energie			1	1
§ 249 StGB Raub gem. § 249 Abs. 1 StGB			1	1
§ 250 StGB schwerer Raub (Bande)			2	2
§ 250 StGB schwerer Raub (Waffe, gefährliches Werkzeug mit sich geführt)			1	1
§ 252 StGB schwerer räuberischer Diebstahl			1	1
§ 95 AufenthG unerlaubter Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel			2	2

Zu Frage 2:

Die Ersteinreise einer Person in die Bundesrepublik Deutschland erfolgte am 09.04.2024 in Bremen. Die Person verfügt über eine Aufenthaltsgestattung. Die Ersteinreise einer weiteren Person in die Bunderepublik Deutschland erfolgte am 10.11.2024 in Bad Bentheim. Die Person verfügt über eine Aufenthaltsgestattung. Die Ersteinreise der dritten Person in die Bundesrepublik Deutschland erfolgte am 01.12.2023 in Bremen. Die derzeit inhaftierte Person hat keinen aufenthaltsrechtlichen Status. Ein Personenfeststellungsverfahren zur Identitätsfeststellung ist aktuell eingeleitet.

Zu Frage 3:

Gegen eine der Personen wurde wegen der in Rede stehenden Tat ein Haftbefehl beantragt und auch erlassen. Die Tat wurde dabei sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch vom Jugendgericht infolge der ausschließlich gegen die betroffene Kette gerichteten und vom Geschädigten nicht wahrgenommenen Gewaltanwendung als Diebstahl mit Waffen gewertet.

Hinsichtlich der zwei weiteren im Zusammenhang mit der Tat aufgegriffenen Personen lagen die Voraussetzungen für den Erlass eines (Untersuchungs-)Haftbefehls nicht vor, sodass die Staatsanwaltschaft Bremen keinen entsprechenden Antrag beim zuständigen Ermittlungsrichter gestellt hat.

Gegen eine der beiden weiteren Personen liegt derzeit kein dringender Tatverdacht für eine Beteiligung an dem Diebstahl mit Waffen vor. Der derzeitige Tatverdacht bezieht sich lediglich auf die Straftatbestände der Begünstigung (§ 257 StGB) und der Hehlerei (§ 259 StGB). Unabhängig vom Vorliegen eines Haftgrundes (vgl. §§ 112 Abs. 2, 112a StPO) stände die Anordnung der Untersuchungshaft daher zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe außer Verhältnis (vgl. § 112 Abs. 1 Satz 2 StPO).

Die weitere Person kommt zwar derzeit als Mittäter (i.S.d. § 25 Abs. 2 StGB) des Diebstahls mit Waffen in Betracht. Es wäre jedoch auch hier – unabhängig vom nötigen *dringenden* Tatverdacht und einem Haftgrund – die Anordnung der Untersuchungshaft im Sinne des § 112 Abs. 1 Satz 2 StPO unverhältnismäßig. Nach derzeitigem Ermittlungsstand ist eine Anwendung der für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften nach § 105 Jugendgerichtsgesetz überwiegend wahrscheinlich. Zudem ist diese Person bisher nicht vorbestraft. Hierbei ist im Hinblick auf die weiteren polizeilich erfassten (mutmaßlichen) Taten darauf hinzuweisen, dass bei der Beurteilung der zu erwartenden Strafe nur rechtskräftige

Vorverurteilungen berücksichtigt werden dürfen. Entsprechend ist nach derzeitigem Ermittlungsstand keine Strafe (insbesondere keine unbedingte Freiheits- oder Jugendstrafe) zu erwarten, die zur Untersuchungshaft in einem angemessenen Verhältnis stünde. Dies kann sich im weiteren Verfahrensverlauf ändern, sobald für eine Vielzahl der mutmaßlichen Taten ein dringender Tatverdacht angenommen werden kann und ein Haftgrund besteht.